

NR-WAHL 99

TAG DER ABRECHNUNG?

Am 3. Oktober ist es soweit: die erste Parlamentswahl nach den beschämenden Abstimmungen über die Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. Taten zählen mehr als Worte, insbesondere mehr als Versprechen im Wahlkampf. Im folgenden daher eine Aufstellung der „Taten“ seit der letzten Wahl 95. Daraus ist zu ersehen, welche Parteien für bzw. gegen die (Menschen)Rechte von Homo- und Bisexuellen agiert haben.

1. Strafverfolgung

Gleich nach der letzten Wahl 1995 haben SPÖ, Liberale und Grüne die Streichung der in Europa weitgehend einzigartigen antihomosexuellen Sonderstrafgesetze § 209 StGB (Sondermindestalter für schwule Beziehungen von 18 Jahren im Gegensatz zu 14 für Heterosexuelle und Lesben), § 220 StGB (Verbot der öffentlichen „Gutheißung“ homosexueller Handlungen) und § 221 StGB (Verbot homosexueller Vereinigungen) beantragt. Die Abstimmungen dazu gingen aus wie folgt:

27.11.1996: § 209 ⇔ SPÖ, LIF, Grüne für die Abschaffung; ÖVP, FPÖ dagegen (§ 209 bleibt). § 220 ⇔ SPÖ, LIF, Grüne für die Abschaffung; ÖVP, FPÖ dagegen (weil einige F-Abgeordnete aus dem Saal waren, mit einer Stimme Mehrheit dennoch abgeschafft). § 221 ⇔ SPÖ, LIF, Grüne, FPÖ für die Abschaffung, ÖVP dagegen (§ 221 abgeschafft)

17.07.1998: § 209 ⇔ nur LIF und Grüne für die Abschaffung; ÖVP, FPÖ dagegen; SPÖ verläßt den Saal, § 209 daher nicht aufgehoben.

Dzt. befinden sich 11 Männer auf Grund ihrer sexuellen Orientierung in Haft; Innenminister Schlögl (SPÖ) ordnet die Speicherung der Gendaten von Verdächtigen nach § 209 an und weigert sich diese Maßnahme zurückzunehmen (siehe Seite 3).



Werden sie auch diesmal wieder triumphieren?

2. Partnerschaften

Seit der letzten Wahl 95 beantragte das Liberale Forum mehrmals, gleichgeschlechtliche Lebensgefährten in verschiedenen Bereichen gleichzustellen. Die Abstimmungsergebnisse:

Herbst 1997: § 77 (6) ASVG (Förderung der Pflege des kranken Partners) ⇔ LIF und Grüne für die Gleichstellung; SPÖ, ÖVP, FPÖ dagegen (abgelehnt)

Herbst 1997: § 72 StGB (Zeugnisentschlagungsrecht im Strafverfahren etc.) ⇔ LIF und Grüne für die Gleichstellung; SPÖ, ÖVP, FPÖ dagegen (abgelehnt)

Herbst 1998: § 14 MRG (Eintrittsrecht des

überlebenden Partners in den Mietvertrag) ⇔ LIF und Grüne für die Gleichstellung; ÖVP, FPÖ dagegen, SPÖ verläßt den Saal (abgelehnt)

Frühjahr 1999: § 321 ZPO (Zeugnisentschlagungsrecht im Zivilprozeß) ⇔ LIF und Grüne für die Gleichstellung; SPÖ, ÖVP, FPÖ dagegen (abgelehnt)

Lediglich im Juli 1998 beschloß der Nationalrat einstimmig die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten in § 72 StGB (Zeugnisentschlagungsrecht im Strafverfahren etc.). Es war dies das bisher einzige Zugeständnis der ÖVP, die im Zuge der Abstimmung über § 209 StGB zu Beginn der österreichischen EU-Präsidentschaft am 17.07.98 (siehe oben 1.) unter (auch internationalen) Druck geraten war.

Österreichs 11 politische Gefangene

Nach einer Anfragebeantwortung von Justizminister Michalek an den Nationalrat (1) befinden sich gegenwärtig (Stichtag 01.03.99) 11 Männer wegen des antihomosexuellen § 209 StGB in einheimischen Haftanstalten. § 209 StGB legt ein (zusätzliches) Sonder-Mindestalter von 18 Jahren für einverständlichen schwulen Sex fest während das allgemeine Mindestalter (grundsätzlich für alle hetero- und homosexuellen Beziehungen gleich) bei 14 Jahren liegt (§§ 206, 207 StGB). § 209 erfaßt daher nur schwule Beziehungen und nur solche mit jungen Männern über 14 Jahren. Die 11 Inhaftierten sind also Gewissensgefangene auf Grund ihrer sexuellen Orientierung im Sinne des Mandats von amnesty international.

Diese elf Männer sitzen entweder nur aufgrund von § 209 (welcher als „Verbrechen“ und nicht bloß als „Vergehen“ gilt) oder wegen § 209 in Verbindung mit einem Bagatelldelikt ein. Verurteilte (oder Verdächtige) nach § 209 in Verbindung mit einem anderen Delikt sind in dieser Zahl nicht enthalten. Fünf dieser 11 Personen befinden sich in Untersuchungshaft und 5 im regulären Strafvollzug. Einer dieser elf Männer wird sogar in einer psychiatrischen Anstalt für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ angehalten: auf unbestimmte Zeit ... (1a)

Im November 1996 stimmte das österreichische Parlament über die Abschaffung

des § 209 ab. Ergebnis: 91 Stimmen dafür, 91 dagegen; das Sonderstrafgesetz blieb in Geltung. Die Verfolgung intensivierte sich seither sogar.

Immer härtere Verfolgung

Nach der Kriminalstatistik haben sich die polizeilichen Anzeigen von 1996 bis 1997 mehr als verdoppelt: (1996: 45, 1997: 115), die Anzahl der ausgeforschten Täter stieg um 50 % (1996: 26, 1997: 39). Bereits vor der Abstimmung 1996 reagierten die Gerichte auf die Reformbestrebungen mit unerbittlicher Härte. 1995 stieg der Anteil an Freiheitsstrafen (im Vergleich zu allen Verurteilungen nach § 209) auf den Höchststand der davorliegenden 10 Jahre (88 %) und 1996 stieg der Anteil sogar auf 94 %, eine Zahl die nur mehr 1980 sowie vor 1975 erreicht worden war; für den sexuellen Mißbrauch von Kindern (unter 14 Jahren; §§ 206, 207 StGB) verhängten die österreichischen Gerichte 1996 hingegen nur in 83 % aller Verurteilungen Freiheitsstrafen ... (2)

Immer mehr Jugendliche werden in Strafverfahren nach § 209 gezogen. 1994 waren 34 % der Verdächtigen jünger als 25, 10 % sogar unter 20 und 5 % unter 19; 1995 sogar 11 % im Alter zwischen 14 und 16 Jahren (2) (3). Berichte über Mißhandlungen von Jugendlichen in Polizeistationen zur Erzwingung von Aussagen gegen ihre Partner sind zahlreich. Vor kurzem erregte der Fall eines 16jährigen Schwulen Aufsehen. Er war in ein Polizeikommissariat vorgeladen worden, um ihn über sexuelle Kontakte zu Männern zu befragen. Die Befragung dauerte in der Nacht 4 Stunden und der Jugendliche behauptet, daß er wegen seiner Unwilligkeit öfter auf den Kopf geschlagen wurde. Er ging daraufhin in ein Spital wo eine Schädelprellung diagnostiziert wurde. Seine Beschwerde wegen der Mißhandlung wurde aber vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Wien abgewiesen. Das Senatsmitglied, das über diesen Fall entschieden hat, ist jedoch selbst Polizeioffizier und nur für die Dauer seiner Tätigkeit beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien von der Bundespolizeidirektion beurlaubt. Er bezweifelte die Spitaldiagnose und wies die Beschwerde ab. Sowohl Verfassungs- als auch Verwaltungs-

gerichtshof lehnten mit Hinweis auf die angeblich geringe Bedeutung des Falles es ab, sich mit der Beschwerde gegen diese Entscheidung zu befassen. Der Fall liegt nun vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (4).

Gerichte: Gleichsetzung mit Kindesmißbrauch

Österreichische Gerichte haben auch zunehmend ihre Praxis hinsichtlich § 209 verschärft. 1997 sprach der Oberste Gerichtshof aus, daß ein Verstoß gegen § 209 ein ebenso schweres Delikt darstelle wie Kindesmißbrauch (unter 14; § 207), Untersuchungshaft könne daher genauso wie bei sexuellem Mißbrauch von Kindern verhängt werden (5). Im Jahre 1998 änderte der Oberste Gerichtshof seine langjährige Praxis, daß (im Gegensatz zu sexuellem Mißbrauch von Kindern unter 14, § 207) „bloße Betastung“ von Genitalien § 209 nicht erfüllt, sondern nur Versuch darstellt. Fortan zieht die „bloße Berührung“ die volle Härte des Gesetzes nach sich (6). Schließlich entschied im selben Jahr der Verwaltungsgerichtshof den Fall eines Mannes, der sexueller Handlungen mit 16- und 17-jährigen verdächtigt war. Obwohl feststand, daß der Vorwurf jeder Grundlage entbehrte, weigerte sich die Polizei seinem Antrag auf Löschung der erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, etc.) stattzugeben, wie es das Gesetz in Fällen erwiesener Unschuld verlangt. Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde gleich ablehnte, wies der Verwaltungsgerichtshof, trotz des Beweises seiner Unschuld und, was das Gericht ausdrücklich festhielt, trotz des Umstandes, daß er nie die Absicht hatte eine solche Tat zu begehen, die Beschwerde ab. Begründet wurde dies damit, daß der Beschwerdeführer aus besonderen Gründen als potentieller Verbrecher angesehen werden muß, weil er sich in seinem Auto mit zwei Jugendlichen (15 und 16 Jahre alt) unterhielt und in seiner Wohnung erotische Bilder (keine Pornos!) von jungen Männer von etwa 16 Jahren gefunden wurden (7). Seine erkennungsdienstlichen Daten werden somit bundesweit im kriminalpolizeilichen Informationssystem (und daher potentiell auch im „Europol Information System EIS“) bis (zumindest) seinem 80.

Information und Beratung:

Rechtskomitee LAMBDA
1060 Wien, Linke Wienzeile 102

Tel. & Fax: 01 / 876 30 61

e-mail: rk.lambda@magnet.at

Internet:

<http://ourworld.compuserve.com/homepages/RKLambda/>
(mit aktuellem JUS AMANDI)

Geburtstag gespeichert. Auch dieser Fall befindet sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (8).

Keine Gnade

Aufgrund der fortwährenden Verstärkung der Repression und der Pattsituation im Parlament, hat die schwulesbische Bewegung Justizminister Michalek und Innenminister Schlögl aufgefordert, innerhalb ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche die Konsequenzen des § 209 zu mildern. Sie weigerten sich aber, dies zu tun.

Dem Bundespräsident kommt das Recht zu, Verurteilte zu begnadigen, welches Recht er aber nur über einen Vorschlag des Justizministers ausüben kann. Auch im sog. „Kalenderfall“, wo das Gericht einen 28-jährigen nur aufgrund von Kalendereintragungen verurteilte ohne auch nur die Identität eines einzigen Jugendlichen festgestellt zu haben. Der Verurteilte hatte ausgesagt, er habe sich auf die Richtigkeit der Namen verlassen und das Alter seiner Partner meist geschätzt. 1998 weigerte sich der Minister diesen – sonst unbescholtenen – Verurteilten, der Epileptiker ist und im Gerichtssaal einen Nervenzusammenbruch erlitt und als Folge seinen Job verlor und nunmehr von Notstandshilfe lebt, für einen Gnadenentscheid vorzuschlagen (9). Auch sein Fall befindet sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (9a).

Der Innenminister für seinen Teil weigerte sich, auf die Speicherung von erkennungsdienstlichen Daten zu verzichten (10). Im Gegenteil: er ordnete sogar an, daß die DNA-Daten aller nach § 209 Verdächtigen in jedem einzelnen Fall zu speichern wären und stellt damit § 209 auf gleiche Stufe mit Vergewaltigung (§ 201), sexuellem Kindesmißbrauch (§ 206, § 207), Kinderpornographie (§ 207a) und Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212). Eine solche Maßnahme – wie jetzt im Bereich des § 209 – wurde hingegen nicht ergriffen bei Kuppelei (§ 213), Förderung gewerbsmäßiger Unzucht (§ 215), Zuhälterei (§ 216), ja nicht einmal bei Menschenhandel (§ 217) (11).

Beide, Justiz- und Innenminister, weisen darauf, daß § 209 geltendes Recht darstellt und daher vollzogen werden muß (1) (11) (12). Zum Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte im Fall Sutherland gegen das Vereinigte Königreich (01.07.97) erklärte der Justizminister, daß der Fall englisches Recht betroffen hätte und daß die Kommission mit dieser Entscheidung ihre langjährige Praxis zu diesem Bereich aufgegeben hätte. Es sei noch offen, ob der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte dieser neuen Interpretation der Konvention folgen werde (1).

Hoffnung Straßburg

Derzeit sind fünf Fälle im Zusammenhang mit § 209 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Neben den geschilderten Fällen noch der Fall eines Mannes von 27 Jahren verurteilt wegen einverständlichem Sex mit einem 15-Jährigen (13) und der Fall eines 17-Jährigen aus einer ländlichen Gegend, der vorbringt, daß – aufgrund seines mangelnden Interesses für Gleichaltrige und die allgemeine Unsichtbarkeit von Schwulen seines Alters – § 209 ihm die Möglichkeit von einvernehmlichen und erfüllenden intimen Beziehungen verwehre. Die dauernde Angst vor Strafverfolgung seiner Partner und die Befürchtung, er selbst werde in einem solchen gezwungen gegen seine Partner auszusagen, setze ihn beträchtlichem Leid aus. Diese bedrückende Situation habe sogar zu Selbstmordgedanken geführt ... (14)

HELMUT GRAUPNER

STEFAN DOBIAS

- (1) 5312/AB-NR/1999 (19.03.99)
- (1a) Gem. § 21 StGB ist eine solche Unterbringung nur möglich, wenn die Gefahr besteht, daß der Täter, eine Tat „mit schweren Folgen“ (im Gegensatz zu einer Tat mit „leichten“ oder „nicht bloß leichten“ Folgen) begehen werde.
- (2) vgl. IA (4) 98 (1)
- (3) Männer zwischen 14 und 18 Jahren können das Delikt des § 209 nicht unmittelbar begehen, können aber zu einer Beziehung eines über 19jährigen zu einem 14 bis unter 18jährigen beitragen oder „ansüften“ (§§ 12, 209 StGB). Personen unter 14 Jahren sind strafmündig (§ 9 JGG).
- (4) Case No. 46608/99; vgl. IA (4) 98 (1)
- (5) OGH 09.07.1997 (13 Os 104/97) (vgl. IA (6) 97 (3)); Das österreichische Untersuchungsrecht unterscheidet zwischen Taten mit „leichten“, „nicht bloß leichten“ und „schweren Folgen“. Der OGH hat nun ausgesprochen, daß sexuelle Kontakte mit 14 bis unter 18jährigen jungen Männern ebenso wie Kontakte mit unter 14jährigen „nicht bloß leichte Folgen“ nach sich zögen. Damit kann Untersuchungshaft wegen Tatbegehungsgefahr auch bereits bei Ersttätern verhängt werden (§ 180 StPO).
- (6) OGH 24.11.1998 (14 Os 142, 143/98)
- (7) VwGH 24.06.1998 (97/01/261)
- (8) Case No. 46611/99
- (9) vgl. IA (4) 98 (2) und 5035/1-NR/1998
- (9a) ECmHR App No. 39392/98 (Beschwerde noch bei der Kommission eingebracht, aber bis 01.11.98 nicht für zulässig erklärt, daher dem neuen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überwiesen).
- (10) 4173/AB-NR/1998 (21.07.1998)
- (11) 5301/AB-NR/1999 (18.03.99)
- (12) 5312/AB-NR/1999 (19.03.99)
- (13) ECmHR App No. 39829/98 (Beschwerde noch bei der Kommission eingebracht, aber bis 01.11.98 nicht für zulässig erklärt, daher dem neuen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überwiesen).
- (14) Case No. 45330/99



KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;

Abg. z. NR Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;

LABg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;

Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ;

Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

Abg. z. NR Dr. Volker Kier, Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;

Abg. z. BR Dr. Susanne Riess-Passer, gf. Obfrau der FPÖ;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Klubobfrau des Grünen Klubs im Nationalrat;

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;

Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Günther Tolar, TV-Showmaster;

Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: rk.lambda@magnet.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 16. September 1999

Layout: Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Mitglieder des Vorstands: Dr. Helmut Graupner (Präsident), Mag. Christine Kirchberger (Generalsekretärin),

Mag. Roland Rittenau (Internationaler Sekretär), Dipl.-Ing. Michael Toth (Finanzreferent), Mag. Stefan Dobias, Harald Schilcher

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

Partnerschaften und Versicherungen

Versichern beruhigt“ lautet einer der unzähligen Werbesprüche der Branche, aber Versichern kann auch beunruhigen, zum Beispiel dann, wenn mann/frau als Schwuler/Lesbe eine Versicherung abschließt und sich eigentlich nicht sicher sein kann, ob im jeweiligen Vertrag der/die Partner/in als mitversichert gilt.

War in der Steinzeit die einzig anerkannte Form der Partnerschaft die Ehe, so brauchen sich unsere heterosexuellen Landsleute ohne Trauschein schon seit einiger Zeit keine Sorgen zu machen, sind doch Lebensgefährten im Wirtschaftsleben Ehepartnern meist gleichgestellt.

Gerade bei Versicherungsfragen spielt Partnerschaft oft eine Rolle, so zum Beispiel beim Haftpflicht-Teil einer Haushaltsversicherung, bei Rechtsschutzversicherungen und natürlich bei privaten Pensionsversicherungen. Lesben und Schwule sind im Ausland (z.B. Deutschland) schon oft als Marktsegment erkannt und auch umworben, in Österreich ist mir in diese Richtung (wieder einmal) noch nichts aufgefallen.

Wegen dieses Mangels und weil ich selbst vor der Qual der Wahl einer Versicherungsgesellschaft gestanden bin, habe ich, als korrekte Politchwester, elf der großen Versicherungsgesellschaften angeschrieben und erläutert, dass die firmenpolitische Einstellung insgesamt und Behandlung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in relevanten Bereichen für mich ein entscheidendes Merkmal zur Auswahl meines Versicherers sei.

Die Reaktionen waren überraschenderweise zahlreich und durchwegs positiv. Lediglich der Stil der Antworten lässt Rückschlüsse über die Haltung der Unternehmen zu. Immerhin scheint es sich keine Versicherung mehr leisten zu können, die Anerkennung eines gleichgeschlechtlichen Partners als Lebensgefährten/in zu verweigern. Das Kriterium ist die gemeinsame Meldung an einer Adresse (vor allem bei dem Haftpflicht-Teil einer Haushaltsversicherung), ansonsten kann der Partner auch als Begünstigter im Vertrag angegeben werden. Auf Nachfrage gaben alle Versicherer die Auskunft, zwischen hetero- und homosexuellem Lebensgefährten keinen Unterschied zu machen.

Wie erwähnt, lässt die Art und Geschwindigkeit der Reaktionen Rückschlüsse über die Aufgeschlossenheit des jeweiligen Hauses zu. Mir erschienen schriftliche Antworten auf meinen Brief grundsätzlich als angemessener, als ein telefonischer Rückruf, da erstens eine schriftliche Deklaration mehr Gewicht besitzt und ich auch durch das Fehlen meiner Telefonnummer in meinem Erstbrief dieses angedeutet hatte. Sechs von den elf angeschriebenen Versicherungen reagierten schriftlich. Jedoch nur zwei haben sich eindeutig und allgemein deklariert in dem Sinne „...in unserem Haus werden gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Partnerschaften nicht unterschiedlich behandelt.“ Es waren dies die Allianz Elementar und die Grazer Wechselseitige Versicherung.

Die anderen Versicherungen nahmen gleich Bezug auf konkreten Versicherungsbedarf und meinten, mit dem jeweiligen Betreuer könne ja auf alle Bedürfnisse eingegangen werden. Auch ließen sich die Unternehmen unterschiedlich lange Zeit mit der Antwort, die telefonischen Rückrufe waren naturgemäß sehr schnell, obwohl sich die Unternehmen meine Nummer aus dem Telefonbuch besorgen mussten. Ich konnte mich des Eindrucks aber nicht erwehren, dass bei diesen Unternehmen eine schriftliche Deklaration vermieden werden sollte.

Jedenfalls konnte ich keine eindeutige „Parteilinie“ bei den bekanntermaßen „parteinahen“ Versicherern feststellen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es auf alle Fälle ratsam ist, deklariert als Schwuler/Lesbe etc. aufzutreten, da man erstens passendere Angebote bekommt und zweitens auch den österreichischen Unternehmen zeigt, dass eine selbstbewusste und gar nicht kleine Klientel wahrgenommen und beworben werden will. Das kann über den Umweg von Werbeinseraten, Sponsoring etc. und den damit verbundenen Mittelzuflüssen in die „Szene“ uns allen zu Gute kommen.

Kontaktierte Versicherungen (in einer subjektiven Reihenfolge der Reaktionsqualität): Allianz Elementar, Grazer Wechselseitige, Der Anker, Wiener Städtische, Bundesländer, Interunfall, Nordstern Colonia, Generali, Winterthur, Zürich Kosmos, Austria Collegialität.

ROLAND RITTENAU



American Discount
Comics-Magazines-Books

GRÖSSTE AUSWAHL AMERIKANISCHER MAGAZINE UND BÜCHER IN ÖSTERREICH
3 X AM VIENNA AIRPORT-FLUGHAFEN WIEN: GATE A • GATE C • CENTRAL
ZENTRALE: WIEN 4, RECHTE WIENZEILE 5, TEL: 587 57 72
WIEN 7, Neubaugasse 39 Tel: 523 37/07 WIEN 22, EKZ Donauzentrum Tel: 203 95 18
GRAZ, Jakoministrasse 12 Tel: 83 23 24 SALZBURG, Ferdinand Hanuschplatz 1
ASIAN AMERICAN SPORTSWORLD
WIEN 6, Linke Wienzeile 58 Tel: 587 26 83